

Satzung

FC Bergedorf 85 e.V.



Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittelverwendung	3
§ 4 Verbandsanschluss. Jugendfußballabteilung	4
§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen	7
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Gesamtvorstand	7
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands	8
§ 11 Wahl des Gesamtvorstands	8
§ 12 Gesamtvorstandssitzungen	8
§ 13 Mitgliederversammlung	9
§ 14 Protokollierung	10
§ 15 Ehrenrat	10
§ 16 Kassenprüfer	11
§ 17 Auflösung des Vereins	11
§ 18 Ermächtigung	12
Legende:	12

Präambel

Alle Personenbezeichnungen in der Satzung, sowie in allen Ordnungen und Publikationen, sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie gelten im Sinne der Gleichberechtigung sowohl in ihrer männlichen als auch der weiblichen Form, obgleich aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die eine genannt ist.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FC Bergedorf 85.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „FC Bergedorf 85“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss. Jugendfußballabteilung

1. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Hamburger Fußballverband (HFV) und dessen Dachverband Hamburger Sportbund (HSB).
2. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
3. Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2.Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga und 2.Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafen gemäß §44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
4. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
5. Als Organisationseinheit innerhalb des FC Bergedorf 85 ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird eine Jugendabteilung gebildet, die sich innerhalb ihrer Aufgaben nach den Vorgaben dieser Satzung durch ihre Organe, die Versammlung der Jugendabteilung, den Jugendausschuss und den Jugendvorstand selbständig verwaltet.

Organisationsstruktur und Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung. Einzelheiten können in einer Jugendgeschäftsordnung geregelt werden.

Die Jugendordnung wird unter Beachtung der sich aus dem Verbandsanschluss ergebenden Regelungen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Änderungen ist die Mitgliederversammlung an das Votum der Versammlung der Jugendabteilung gebunden; Abweichungen von dem Votum bedürfen einer Mehrheit, die für Satzungsänderungen vorgesehen ist. Die gilt auch für Wahlvorschläge, soweit nicht ein wichtiger Grund in der Person des Vorgeschlagenen liegt.

Der FC Bergedorf 85 weist der Jugendabteilung auf der Grundlage eines von der Jugendabteilung erstellten Wirtschaftsplans aus dem Vereinsvermögen angemessene Mittel zur eigenen Verwendung zu. Die Jugendabteilung hat dem FC Bergedorf 85 die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen/rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist als ordentliche und als fördernde Mitgliedschaft möglich.
 - a) Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden,
 - aa) als aktive Mitgliedschaft mit der Berechtigung zur Nutzung der Angebote des Vereins (z.B. Aufnahme in eine Mannschaft, Teilnahme am Training und Kursen, Benutzung der Sporteinrichtungen)
 - bb) als beitragsermäßigte Funktionsmitgliedschaft für Personen, die als Funktionsträger (z.B.: Vorstand, Trainer) an der Vereinsarbeit teilnehmen, ohne zugleich aktive Mitglieder zu sein.
 - b) Eine fördernde Mitgliedschaft als Supporter ohne eigenes Stimmrecht ist für natürliche und juristische Personen / rechtsfähige Personenvereinigungen möglich.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der innerhalb von drei Monaten über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sofern Gründe für die Ablehnung über die Aufnahme eines Mitglieds bestehen, werden diese Gründe den hiervon betroffenen Personen mitgeteilt. Die betroffenen Personen haben dann die Möglichkeit auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag auf Aufnahme zu stellen.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen (z.B. Kinder, Jugendliche) kann das Stimmrecht durch einen oder mehrere gesetzliche Vertreter ausgeübt werden, die selbst ordentliches oder förderndes Mitglied sind. Die Stellung als gesetzlicher Vertreter und ggf. die Ermächtigung zur Einzelvertretung sind vor der Versammlung nachzuweisen.

Gesetzliche Vertreter von nicht stimmberechtigten Mitgliedern können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

5. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
6. Über eine Familienmitgliedschaft, können alle Mitglieder einer Familie zu Mitgliedern werden. Die Stimmberechtigungen der Mitglieder einer Familie sind einzeln, als jeweilige ordentliche Mitglieder mit den vorgenannten Beschränkungen auszuüben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Stammvereins. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften oder dem Verlust der Mitgliedschaft in ihrem Stammverein.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Ein Ausschluss von beteiligten Stammvereinen ist nicht möglich.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände in einem einwandfreien Zustand sofort zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder können ferner zu sonstigen Leistungen verpflichtet werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter und bis zu zwei Beisitzern.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - f. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
2. Im Übrigen nimmt der Gesamtvorstand die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Vereinsintern wird bestimmt, dass Geschäfte dringlicher Art durch den Vorstand (§ 9 Abs. 2) erledigt werden können.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Gesamtvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstandsmitglied.

§ 12 Gesamtvorstandssitzungen

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ.
Sie ist zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand es beschließt oder
 - b. 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.
 3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31.03. hat eine ordentliche Mitglieder Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auf Beschluss des Gesamtvorstands mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung kann erfolgen durch mindestens 2 der nachfolgenden Methoden:
 - Schriftliche Einladung (Einladung in Textform an die zuletzt in Textform mitgeteilte Anschrift, namentlich per Brief, Fax oder Email)
 - Veröffentlichung in der Bergedorfer Zeitung, wobei nur bei Satzungsänderungen und Wahlen ein Hinweis auf diese Tagesordnungspunkte erforderlich ist, die Tagesordnung ist dann im Clubheim auszuhängen oder auf Verlangen in Textform einsehbar zu machen.
 - Elektronischer Post (E-Mail) oder
 - Aushang im Clubheim
 - Veröffentlichung auf der Startseite der Homepage des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung soll außerhalb der Hamburgischen Schulferien stattfinden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
 5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands nach § 9 Abs. 1 Buchstaben a - c und Wahl der Kassenprüfer
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
 - c. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
 - e. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, sowie über Vorstandsbeschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat übt auf Antrag des Vorstands, der Delegiertenversammlung oder eines Mitgliedes die Ehrengerichtsbarkeit im Verein aus.
2. Dem Ehrenrat gehören drei Mitglieder an, die von der Delegiertenversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Vereinsamt innehaben.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins wird mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Förderverein Kinder-Hospiz Sternenbrücke
Sandmoorweg 62
22559 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Liegen bei dem Anfallberechtigten die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht oder nicht mehr vor, kann die Mitgliederversammlung eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft als Anfallberechtigten bestimmen, der das Vermögen für den Sport als gemeinnützigen Zweck im Sinn der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung verwenden.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Mitgliedern Aufwendungen für Fahrten zu Spiel- und Trainingsbetrieb, gemäß den abgabenrechtlichen Vorschriften für gemeinnützige Vereine zu erstatten. Näheres regelt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Erstattungsordnung für Aufwendungen. Erstattungen dürfen beamtenrechtlich erstattungsfähige Reisekosten nicht übersteigen.

Legende:

Vorstehende Satzung wurde am 31. Januar 2011 in Hamburg-Bergedorf von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitgliederversammlung 30.09.2013

- Ergänzung Jugendabteilung

Mitgliederversammlung 30.09.2014

- Modifizierung Kündigungsfrist auf 6 Wochen.
- Modifizierung Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Vollendung 16. Lebensjahr).
- Anpassung Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr und Termin der ordentlichen MV.
- Anpassung Jugendleiter in den Gesamtvorstand.
- Modifizierung Vermögen bei Auflösung des Vereins an steuerrechtliche Erfordernisse.

Mitgliederversammlung 27.03.2015

- Modifizierung Aufgaben der Mitgliederversammlung und Vorstand
- Ergänzung Methoden zur Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung 23.03.2018

- Streichung § 2 Abs. 3. Ersatzlos
- Nummerierung § 2 Abs. 4. Neu § 2 Abs. 3
- Nummerierung § 2 Abs. 5. Neu § 2 Abs. 4